



Verordnung

über

die festen Entschädigungen an Behördemitglieder

Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 des Personalreglementes vom 27. Oktober 1997, beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Der Gemeinderat richtet an die Präsidentinnen und Präsidenten sowie an weitere zu bezeichnende Mitglieder von ständigen und nicht ständigen Kommissionen und Ausschüssen sowie Arbeitsgruppen jährliche feste Entschädigungen aus.

Art. 2 Höhe der Entschädigungen

Die festen Entschädigungen betragen:

<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
Gemeindeversammlung, je Versammlung	CHF 350
Bau- und Betriebskommission	CHF 4'500
Bildungskommission	CHF 2'000
Energiekommission	doppeltes Sitzungsgeld
Finanzkommission	doppeltes Sitzungsgeld
Kommission für Altersfragen	doppeltes Sitzungsgeld
Planungskommission	doppeltes Sitzungsgeld
Stimm- und Wahlausschuss	
- Präsident/in und Vizepräsident/in, pro Abstimmung	CHF 130
- Sekretär/in, pro Abstimmung	CHF 115
(bei Proporzwahlen 100 % Zuschlag)	

Art. 3 Anpassung der festen Entschädigungen

- 1 Die Entschädigungen nach Art. 2 werden jeweils Ende Jahr durch den Gemeinderat auf ihre Richtigkeit geprüft. Einem gegenüber dem Vorjahr höheren oder niedrigeren Arbeitsaufwand in der oberwähnten Funktion kann mit einer Anpassung der Entschädigung Rechnung getragen werden.

- 2 Eine teuerungsbedingte Anpassung kann der Gemeinderat vornehmen, wenn der Landesindex für Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte gestiegen ist (Basis Index 2005, Stand Oktober 2008 = 104,6 Punkte).

Art. 4 Verzicht auf Ausrichtung einer festen Entschädigung

Auf die Ausrichtung einer festen Entschädigung kann verzichtet werden, wenn der Arbeitsaufwand ein Minimum erreicht hat, das eine feste Entschädigung nicht weiter rechtfertigt.

Art. 5 Entschädigung von Spezialkommissionen und Ausschüssen

Der Gemeinderat bezeichnet die für die Bearbeitung eines Geschäftes eingesetzten Spezialkommissionen oder Ausschüsse, deren Präsidentinnen oder Präsidenten anstelle einer festen Entschädigung das doppelte Sitzungsgeld erhalten.

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt diejenige vom 10. Januar 2012.

Bramgarten bei Bern, 23. Januar 2018

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Der Präsident:



A. Kaufmann

Der Sekretär:



P. Bangerter